

European Ombudsman Institute

Европейский Институт Омбудсмана

• Europäisches Ombudsmann Institut

Institut Européen de l'Ombudsman

Instituto Europeo del Ombudsman

Istituto Europeo dell 'Ombudsman

## **VARIA 28 (D)**

VOLKSANWALTSCHAFT, WIEN

### **ENTWURF DER VOLKSANWALTSCHAFT FÜR EIN BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ ZUR ERWEITERUNG IHRER KOMPETENZEN**

(EINE REAKTION AUF DIE PRIVATISIERUNG IN ÖSTERREICH UND  
DIE DAMIT EINERGEHENDE RECHTSSCHUTZMINDERUNG FÜR  
DEN BÜRGER)

**EOI**



Volksanwalt  
Horst Schender

## Erläuterndes Vorwort

Österreich tut seit Jahren alles, um fit für den EURO zu werden und wendet dabei - neben tatsächlichen Budgetsanierungsmaßnahmen - dieselben Tricks an wie die meisten anderen EU-Staaten: das Zauberwort heißt Privatisierung. Unter diesem Schlagwort werden staatliche Versorgungsaufgaben aus den Budgets des Bundes, der Länder und der Gemeinden ausgegliedert. Damit läßt sich die öffentliche Verschuldung drastisch reduzieren, zumindest scheinbar! Denn tatsächlich bleiben - zumindest in Österreich - die ausgegliederten Rechtsträger im Besitz der Republik, das heißt die Betriebe samt Schulden sind quasi-privatisiert, der Staatshaushalt kommt aber weiterhin für die Abdeckung der Defizite auf.

Diese Ausgliederungen aus dem Budget bieten aber gleichzeitig Gelegenheit, einen lästigen Kontrollor - die Volksanwaltschaft - loszuwerden. In den jeweils für die "Privatisierung" erforderlichen Gesetzen wurde zwar Vorsorge getroffen, daß der Rechnungshof die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung dieser Betriebe weiterhin überprüfen kann, die Prüfung durch die Volksanwaltschaft wurde - mit Ausnahme beim AMS (Arbeitsmarktservice) - bisher nicht verankert. Obwohl die Volksanwaltschaft bei jedem dieser Gesetze im Begutachtungsverfahren den Gesetzgeber darauf hinwies, daß künftig die Bürger nicht mehr über Bundesbahn, Bundespost, Bundesforste, Theater, Museen usw. usw. bei der Volksanwaltschaft Beschwerde führen können, ignorierte die Regierungsmehrheit des Nationalrates diese Anregungen der Volksanwaltschaft bisher konsequent. Der Finanzminister wies in einem Schreiben darauf hin, daß eine Prüfung durch die Volksanwaltschaft dem Sinn der Privatisierung widersprechen würde, der Bürger könne sich ja an die Gerichte wenden, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühle!

Dem Bürger wird also wissentlich die Möglichkeit der kostenlosen Beschwerde beim parlamentarischen Kontrollorgan entzogen und er wird auf den Zivilrechtsweg - mit all dem Prozeßrisiko - verwiesen! Gleichzeitig sucht das Justizministerium nach neuen Wegen der Prozeßvermeidung um dem Bürger - und dem Staat - durch Mediation Kosten zu ersparen. Diese Mediation wird seit 21 Jahren durch die Volksanwaltschaft erfolgreich und für den Bürger kostenlos und unbürokratisch betrieben und wird nun für die ausgegliederten Rechtsträger bewußt beseitigt. Damit werden seit zwei Jahrzehnten bestehende - vom Bürger gern in Anspruch genommene - Bürgerrechte aus dem Rechtssystem eliminiert.

Die Volksanwälte wehren sich seit Jahren durch öffentliche Erklärungen, durch Presseaussendungen und nicht zuletzt legislative Anregungen gegen diese bürgerfeindliche Politik am Altar eines fehlgeleiteten neoliberalistischen Trends zur Scheinprivatisierung öffentlicher Aufgaben. Unterstützung fanden die Volksanwälte bisher bei allen drei Oppositionsparteien und einzelnen Sprechern der Regierungsparteien, die sich mit ihrer Meinung bei der "Maastricht-Mehrheit" in der Regierung aber bisher nicht durchsetzen konnten.

Die in der Folge abgedruckten Entwürfe zur Änderung der Bundesverfassung und des Volksanwaltschafts-Gesetzes enthalten neben dem Hauptanliegen -Prüfkompetenz für ausgegliederte Rechtsträger - noch andere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsgrundlagen der Volksanwaltschaft:

- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der Volksanwaltschaft zur Erstellung von legislativen Anregungen an den Nationalrat.
- Aufnahme einer erstreckbaren Frist von vier Wochen für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte.
- Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates.

Das Angebot der Mehrheit des Nationalrates, die Frist für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskunft auf 12 Wochen festzulegen, ersuchte die Volksanwaltschaft nicht

weiterzuverfolgen, weil dies in der Praxis eine Verschlechterung der bestehenden Situation mit sich bringen würde.

Zu den Vorschlägen der Volksanwaltschaft liegen - teilweise mit der Vorlage der Volksanwaltschaft wortidentische - Initiativanträge aller drei Oppositionsfraktionen des Nationalrates und positive Meinungsäußerungen aller Fraktionen des Bundesrates vor.

Da es auch in den Regierungsfractionen einzelne Befürworter der Anregungen der Volksanwaltschaft gibt, bleibt zu hoffen, daß in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

7

Entwurf der Volksanwaltschaft

für ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Erweiterung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft geändert sowie das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft geändert wird.

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr. ..../1994, wird wie folgt geändert:

1. *Art. 148a. Abs.1 lautet:*

**Art. 148a.** (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Tätigkeit von Fonds, Stiftungen oder Anstalten die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ferner auf die Tätigkeit von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

2. *Art. 148a. Abs.2 lautet:*

**Art. 148a.** (2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis umfaßt auch die Tätigkeit der anderen in Absatz 1 genannten Rechtsträger.

3. *Art. 148b. Abs.1 lautet:*

**Art. 148b.** (1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Organe der in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von vier Wochen zu entsprechen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

4. *Art. 148c. lautet:*

**Art. 148c.** Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft

## Anhang 2

---

schaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Die Volksanwaltschaft kann auch den Organen der anderen in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger, Empfehlungen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von acht Wochen entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

### 5. Art. 148d. Abs. 1 bis 4 lauten:

**Art. 148d.** (1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

## Artikel 2

### Änderung des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft

In der Form der Wiederverlautbarung BGBl.Nr. 433/1982 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 wird aufgehoben

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Im Jahr 1977 wurde die Volksanwaltschaft nach mehr als sechsjähriger Vorbereitungsdauer eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diese Kontrolleinrichtung Ausdruck einer dynamischen Weiterentwicklung des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems in unserem Lande ist. Die Einrichtung der Volksanwaltschaft wurde von der Bevölkerung angenommen und hat sich in den 19 Jahren ihres Bestandes nicht nur das Vertrauen der Beschwerdeführer gesichert (vgl. dazu die Ausführungen "Die VA und ihr Image in der Bevölkerung; 17. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, S. 16f), sondern sich im Bereiche der öffentlichen Verwaltung Anerkennung verschaffen können.

In den vergangenen 19 Jahren haben sich aber aus der Prüftätigkeit der Volksanwälte Problembereiche und Kontrolldefizite ergeben, zu deren Behebung die Änderung der (verfassungs-)gesetzlichen Rahmenbedingungen der Volksanwaltschaft erforderlich wären. Dies wurde wiederholt in den Berichten an den Nationalrat dargestellt.

Auch bei der in der Volksanwaltschaft am 16. April 1991 stattgefundenen Enquete "Die Weiterentwicklung der Ombudsmannidee in Österreich" wurden verschiedene Vorschläge präsentiert, die teils eine Erweiterung, teils eine Klarstellung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft bedeuten.

Im Hinblick auf wiederholte Ankündigungen (zuletzt in den Beratungen anlässlich des 16., 17. und 18. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat) eine weitere Enquete betreffend Aufgaben und Möglichkeiten der Volksanwaltschaft durchzuführen, erscheint es sinnvoll, einen konkreten Novellierungsvorschlag für das VII. Hauptstück des B-VG sowie zum Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft als Grundlage für eine allfällige parlamentarische Diskussion auszuarbeiten.

Dabei konnten Änderungen, die im Zuge der Reform des Bundesstaates erforderlich sein werden, noch keine Berücksichtigung finden.

### **B. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

#### **1. zu Art. 1 Z.1 (Art. 148a Abs. 1 B-VG)**

Kontrolldefizite entstehen vor allem dann, wenn Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an ausgegliederte Rechtsträger (beispielsweise Gesellschaften des Handelsrechtes oder Gesellschaften mit besonderer Rechtspersönlichkeit) übertragen werden. Es erscheint daher erforderlich, die Kompetenzen der Volksanwaltschaft klarzustellen und den Prüfungsbereich der Volksanwaltschaft auf jene Einrichtungen des Bundes zu erweitern, die nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1977 der Prüfungszuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegen und daher auch in Hinkunft der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterworfen sein sollen.

Es wird in diesem Zusammenhang eine Kompetenzangleichung an die Prüfständigkeit des Rechnungshofes, der ebenfalls eine umfassende Verwaltungskontrolle aufgrund eines parlamentarischen Auftrages ausübt, herbeigeführt, wenn Unternehmungen, Fonds, Stiftungen und Anstalten unter den genannten Voraussetzungen dem Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft eindeutig zugeordnet werden. Schon Korinek (Kontrollprobleme, in: Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte, Hrsg. Funk, 1981, 126 ff) hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Frage, ob und inwieweit die Gestion ausgegliederter Rechtsträger der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegt, von Lehre und Praxis zunächst negativ beantwortet wird (vgl. auch VfGH 18.12.1992, KV 1/91, JBI 1993, 650). Korinek weist auch zu Recht darauf hin, daß der Begriff "Verwaltung des Bundes" in Art. 148a Abs. 1 funktionell zu verstehen ist und dieser im Bereiche der Interpretation des Termins "dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" nur eine funktionelle Auslegung zuläßt.

Um in Hinkunft derartige Zweifelsfragen gar nicht erst aufkommen zu lassen, erscheint es erforderlich, bei Änderung des VII. Hauptstückes der Bundesverfassung über die Volksanwaltschaft eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen.

#### **2. zu Art. 1 Z.2 (Art. 148a Abs. 2 B-VG)**

Die Erweiterung der Kontrollzuständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger hat im Sinne der Einheitlichkeit der Kontrollzuständigkeit auch für die von Amts wegen eingeleiteten Prüfungsverfahren zu gelten.

#### **3. zu Art. 1 Z.3 (Art. 148b Abs. 1 B-VG)**

Wiederholt wurde in der Lehre darauf hingewiesen, daß in Art. 148b Abs. 1 (früher § 2 des Volksanwaltschaftsgesetzes) ein organisatorischer Behördenbegriff Verwendung findet (siehe dazu Korinek a.a.O.; Funk, Die Volksanwaltschaft als Institution des österreichischen Staatsrechtes, ZfV 1978, 1 ff; Thienel, Das Verfahren vor der Volksanwaltschaft, ZÖR 1984, 1 ff). Selbst bei großzügiger teleologischer Interpretation der Art. 148a, 148b und 148c wird man dem eindeutigen grammatikalischen Wortlaut des Art. 148b kaum entgegenreten können, zumal diese Bestimmung der des Art. 22 BVG nachgebildet ist, wo eindeutig ein organisatorischer Behördenbegriff Verwendung findet. Es erscheint daher erforderlich, die Klärung der Unterstützungspflicht der Volksanwaltschaft im Wege der vorgeschlagenen Ände-

## Anhang 2

---

rung herbeizuführen, ebenso wie die Klarstellung, daß es sich dabei um eine Amtspflicht der unterstützenden Organe handelt.

Vielfach muß dem hilfeschuchenden Beschwerdeführer mitgeteilt werden, daß eine Beurteilung seiner Angelegenheit deshalb noch nicht möglich ist, weil die dafür notwendigen Stellungnahmen (Aktenübersendung) oder Auskunftserteilung durch die angesprochene Stelle noch nicht erfolgt ist. Es erscheint daher sinnvoll, die Unterstützungspflicht an eine - erstreckbare - Frist zu binden. Da im Gegensatz zu Empfehlungen der Volksanwaltschaft (Art. 148c) das Auskunftersuchen im Regelfall keine Prüfung durch die ersuchten Organe notwendig macht, scheint die vorgeschlagene Frist von vier Wochen angemessen.

### 4. zu Art. 1 Z.4 (Art. 148c B-VG)

Die Klarstellung der Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die ausgegliederten Rechtsträger erfordert auch die Ergänzung von Art. 148c B-VG hinsichtlich der von der Volksanwaltschaft zu erteilenden Empfehlungen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird klargestellt, daß die Volksanwaltschaft allen Rechtsträgern, zu deren Verwaltungskontrolle sie berufen ist, Empfehlungen erteilen kann. Im Falle der Prüfung ausgegliederter Rechtsträger entfällt die Verpflichtung, derartige Empfehlungen auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen.

Die bisher in § 6 Volksanwaltschaftsgesetz normierte Frist von acht Wochen zur Beantwortung einer Empfehlung wird in das B-VG aufgenommen.

### 5. zu Art. 1 Z.5 (Art. 148d Abs. 1 bis 4 B-VG)

Bislang bestand für die Volksanwaltschaft die Verpflichtung zur Vorlage ihrer Berichte nur an den Nationalrat. In Anbetracht des "föderalistischen Grundprinzipes" und der andauernden Diskussion über Reformen des Bundesstaates, soll auch dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, legislatische Anregungen der Volksanwaltschaft zur Änderung von Bundesgesetzen zu behandeln.

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung der bisherigen Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und in seinen Ausschüssen wurde immer wieder die Erstattung legislatischer Anregungen positiv hervorgehoben. Da sich die Erstattung dieser Anregungen derzeit nur auf eine Entschließung des Nationalrates (E 54 NR XVII GP) stützt, soll nunmehr diese Möglichkeit ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben derzeit das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

Im Zuge der Beratungen über die Berichte der Volksanwaltschaft äußerten wiederholt Abgeordnete den Wunsch, daß die Berichte auch in den zuständigen Fachausschüssen behandelt werden, wofür bislang eine gesetzliche Grundlage fehlte. Darüber hinaus scheint es auch sinnvoll, die Teilnahme der Volksanwälte an den Ausschüssen generell zu ermöglichen, um die Erfahrungen aus der Verwaltungskontrolltätigkeit einbringen zu können. Dies erscheint im Hinblick auf die verwaltungsreformatischen Aufgaben der Volksanwaltschaft geboten.

### 6. zu Art. 2 Z.1 (§ 6 VAG)

Die mit § 6 Volksanwaltschaftsgesetz geregelte Frist ist nunmehr in der vorgeschlagenen Fassung in Art. 148c B-VG übernommen worden.



Textgegenüberstellung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

Geltende Fassung

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Art. 148b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

Vorgeschlagene Fassung

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. **Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Tätigkeit von Fonds, Stiftungen oder Anstalten die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; ferner auf die Tätigkeit von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.** Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. **Diese Prüfungsbefugnis umfaßt auch die Tätigkeit der anderen in Absatz 1 genannten Rechtsträger.**

Art. 148b. (1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Organe der in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen **sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwalt-**

Art. 148c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

**schaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von vier Wochen zu entsprechen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.**

Art. 148c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. **Die Volksanwaltschaft kann auch den Organen der anderen in Artikel 148a Absatz 1 genannten Rechtsträger, Empfehlungen erteilen.** Das betreffende Organ hat binnen einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von acht Wochen entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148d. (1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat **und dem Bundesrat** jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. **In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.**

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Na-

**tionalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.**

**Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft**

Geltende Fassung

§ 6. Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf begründetes Ersuchen kann die Volksanwaltschaft diese Frist verlängern. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

*aufgehoben*